

Zahlungserinnerung/Mahnung auf die Existenz einer solchen Versicherung verweisen, eine deutlich bessere Zahlungsmoral ihrer Kunden feststellen. Hier scheint unter anderem ein psychologisches Moment zu wirken, da der Kunde sich des Risikos einer gegen ihn auflaufenden Klage bewusster wird.

Bezüglich dieser versicherungstechnischen Lösung ist anzumerken:

- gezeichnet wird dieses von einem der namhaftesten Versicherer Deutschlands;
- die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 250 000 Euro (bezogen auf die Kosten, nicht als Streitwertsumme);
- die Versicherungssumme für Strafkautionen beträgt 150 000 Euro;
- die Streitwertuntergrenze für den Vertrags-Rechtsschutz für den Forderungseinzug von Geldleistungen beträgt 1500 Euro;
- die pauschale Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall beträgt 200 Euro;
- die Selbstbeteiligung für den Vertrags-Rechtsschutz für den Forderungseinzug von Geldleistungen beträgt je Rechtsschutzfall 400 Euro.

Dieses Versicherungsprodukt steht ausschließlich Innungsbetrieben bundesweit zur Verfügung. Innerhalb des Produkts findet der Arbeits-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe keine Berücksichtigung, da sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber kostenlose Rechtsschutzvertretung über ihre Handwerksorganisationen gewährt bekommen (satzungsbedingt). Ein optionaler Einschluss ist jedoch gegen Mehrbeitrag möglich.

Prämienbemessungsgrundlage ist ausschließlich die Anzahl der Betriebsangehörigen. Die Anzahl der Fahrzeuge, Umsatzzahlen oder die Bruttojahreslohn- und Gehaltssummen finden hinsichtlich der Beitragsermittlung keine Berücksichtigung.

Die Beiträge sind adäquat kalkuliert und bewegen sich in den Größenordnungen konventioneller Firmen-Rechtsschutz-Versicherungen, die jedoch die oben erwähnten Bausteine peripher oder gar nicht enthalten. Im Ergebnis liegt damit ein bezahlbares Versicherungskonzept speziell zugeschnitten auf Unternehmen der Handwerkerbranche vor.

Bezüglich Informationen, individueller Erörterung, zu empfehlender Vorgehensweise bei bereits existierenden Firmen-Rechtsschutz-Versicherungen oder Besprechung und Klärung aller diesen Themenkomplex betreffenden Fragen, steht die Middelberg GmbH interessierten Handwerksunternehmen durch kostenfreie Beratung zur Verfügung. «

Der Autor:

Christian Helffenstein
ist Versicherungsmakler bei der Middelberg GmbH.

Kontakt zum Autor gewünscht? Schicken Sie uns eine Mail an ausbau@ausbauundfassade.de oder ein Fax an 0 73 31 / 93 01 91 genügt, und Sie erhalten alle erforderlichen Informationen.

Was ist gleichwertig?

Wann ist ein im Leistungsverzeichnis genanntes Material »gleichwertig« gemäß § 13 VOB/B?

Es ist bei den ausschreibenden Stellen gebräuchliche Praxis, im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Produkt beziehungsweise ein bestimmtes Material vorzugeben. Oft – oder in aller Regel – mit dem Zusatz »oder gleichwertig«. Wenn nun der Auftragnehmer ein anderes, »ihm bekannteres Produkt«, verwenden möchte, muss sich der Auftragnehmer sicher sein, dass dieses dem Zusatz »oder gleichwertig« entspricht und im Streitfall anhand von Prüfzeugnissen nachgewiesen werden kann. Wenn dem nicht so ist, besteht die akute Gefahr, dass die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft wäre, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Beim vorliegenden Fall geht es genau um das vorgenannte Problem. Im LV über die Erstellung einer Lärmschutzwand ist »Material des Systemherstellers R oder gleichwertiges Material« vorgeschrieben. Der Auftragnehmer baut ein Produkt der Firma H. ein, dass unter anderem bezüglich Dicke und Art der Materialbeschichtung, des Schließsystems und der Art des Rostschutzes Abweichungen zum Material der Firma R. aufweist. Schließen diese Abweichungen eine Gleichwertigkeit aus? Diese Frage musste letztlich beim OLG Naumburg (AZ 9 U 135/04) entschieden werden, welches die Frage mit ihrem Urteil vom 15. 03. 2005 verneint! Bei der Frage ob zwei Produkte »gleichwertig« sind, kommt es darauf an, ob einzelne Eigenschaften

dieser Produkte voneinander abweichen.

Würde man eine völlige Übereinstimmung verlangen, wäre eine Gleichwertigkeit praktisch niemals erreichbar, da eine vollständige Übereinstimmung hinsichtlich sämtlicher Eigenschaften zweier Produkte praktisch ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung. Hierbei ist zu prüfen, ob das von der Ausschreibung abweichende Produkt die vertraglich festgelegten Anforderungen erfüllt. Das ist hier der Fall, da das eingebaute Produkt keine erkennbaren Nachteile gegenüber dem ausgeschriebenen erkennen lässt.

Mein Praxistipp für die tägliche Arbeit:

- Der Auftragnehmer sollte bei der Frage der Gleichwertigkeit kein Risiko eingehen.
- Er hat die Möglichkeit, schon in seinem Angebot das »gleichwertige« Produkt zu nennen. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, ist das abweichende Produkt vertraglich vereinbart.
- Kann oder will der Auftragnehmer das abweichende Produkt in seinem Angebot noch nicht benennen, sollte er zumindest vor dessen Einbau versuchen, die Zustimmung des Auftraggebers hierzu zu erlangen.

Wolfgang Cremer